

SATZUNG
REIT- UND FAHRVEREIN ALZENAU E.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Alzenau e. V. mit dem Sitz in Alzenau – Michelbach ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR-Nr. 10059 eingetragen. Sein Gründungsdatum ist der 26. März 1966.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V., München / Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e. V. und im Bayerischen Landessportverband e. V..

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist, das Interesse an dem Pferd und seiner Zucht sowie den Reit- und Fahrsport zu fördern sowie seine Mitglieder, besonders die Jugend, im Reiten und Fahren auszubilden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, und Zahlungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige sind ausdrücklich statthaft. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports verwendet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller auf Verlangen die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins können sowohl für eine passive als auch für eine aktive Mitgliedschaft optieren. Der Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Der Wechsel von passiver auf aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich, jedoch fällt für das dann laufende Geschäftsjahr der volle Jahresbeitrag für aktive Vereinsmitglieder an. Eventuelle Vergünstigungen im Rahmen von Familienmitgliedschaften stehen nur aktiven Vereinsmitgliedern offen.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrevorsitz verleihen.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und der Wettbewerbs-Ordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder sind insbesondere berechtigt an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die aktiven Vereinsmitglieder, die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind berechtigt die sportlichen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Reit- und Fahrsport aktiv auszuüben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern sowie nach besten Kräften an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Vor- und Nachbereitung mitzuwirken;

- die in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge und evtl. sonstigen Leistungen termingerecht und unaufgefordert zu entrichten;
 - die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden termingerecht und unaufgefordert abzuleisten bzw. den entsprechenden Ausgleichsbeitrag zu entrichten.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, mit Ausnahme der steuerrechtlich zulässigen Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige, aus Mitteln des Vereins erhalten.
 5. Der Verein hat für seine Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz tritt, gemäß der Vertragsbedingungen, in Kraft, wenn und solange der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe bezahlt ist.

§ 7

Geschäftsjahr, Beiträge und Gebühren

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln festgesetzt. Umlagen können maximal den zehnfachen Jahresmitgliedsbeitrag, höchstens jedoch EUR 500 pro Person und Kalenderjahr betragen.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
5. Gebühren für den Reitbetrieb, die Anlagennutzung und die Einstellung der Pferde werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungskompetenz zu unterjährigen Anpassungen von bis zu 7,5 vom Hundert der jeweiligen Gebühren berechtigt ist. Der Vorstand hat hierbei die wirtschaftliche Situation des Vereins, eine kostendeckende Arbeitsweise sowie den Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung gegeneinander abzuwägen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
 - der Ehrenrat.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder per Mail versendete Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt einen Versammlungsleiter zu bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer und die Stimmzähler.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die

Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied - mit Ausnahme der Fördermitglieder, deren Mitgliedschaft stimmrechtslos ist - mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben generell kein Stimmrecht, bei der Wahl des Jugendwarts sind sie jedoch stimmberechtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- c) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- d) die Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- g) Investitionen deren Gesamtkosten EUR 25.000 übersteigen,
- h) Grundstücksgeschäfte,
- i) die Verpachtung der Reitsportanlage mit Ausnahme des vereinseigenen Gastronomiebetriebs,
- j) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- k) die Anträge nach § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

Die Beschränkungen in g), h) und i) wirken nur im Innenverhältnis. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Verpachtung der Reitsportanlage gemäß i) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vereinszweck des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden. Erscheinen in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder, ist erneut innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Zweck des Vereins durch zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden kann. In der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung ist hierauf gesondert hinzuweisen.

§ 11

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - zwei Vorsitzende,
 - der Jugendwart,
 - und bis zu vier weitere Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, dessen Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren - auch per E-Mail - beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
7. Der Jugendsprecher und der Betriebsleiter bzw. Reitlehrer sind in der Regel zu den Vorstandssitzungen zu laden.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über und ist zuständig für:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Vorbereitung des Wirtschaftsplans und die Erstellung des Jahresberichts, und
3. die Erfüllung und Durchführung aller dem Verein gestellten Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, dies beinhaltet insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte unter angemessener Berücksichtigung des Wirtschaftsplans,
 - jegliche Investitionsmaßnahmen deren Gesamtkosten EUR 25.000 nicht übersteigen (die betragsmäßige Einschränkung wirkt nur im Innenverhältnis),
 - alle Personalmaßnahmen,
 - die Buchführung und Anpassung der Gebühren nach § 7 Abs. 5,
 - die Zahlung von Aufwandspauschalen im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - die Vermögensverwaltung,
 - die Verpachtung des vereinseigenen Gastronomiebetriebs,
 - die Vermietung des vereinseigenen Wohnraums,
 - die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und
 - die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder eines Schiedsgerichts nach der

LPO gegeben ist. Der Ehrenrat hat insbesondere keine Zuständigkeit Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands zu treffen.

3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Dem Betroffenen und dem Vorstand ist in jeder Lage des Verfahrens Gehör zu gewähren.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 3 Monaten;
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Erscheinen in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder, ist erneut innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Auflösung durch drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden kann. In der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung ist hierauf gesondert hinzuweisen.
 2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der ausschließlich steuerlich begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
-